



Ausgabe 16/2022 vom 3. Juni 2022

**Diginar „Urlaub vertieft“ am 9. Juni, 14h - 16h.
Gleich anmelden!**

Ende der telefonischen Krankschreibung



**Diginar „Urlaub vertieft“ am 9. Juni,
14h - 16h. Gleich anmelden!**

In unserem umfassenden online-Seminar vermitteln wir **in zwei Stunden** rechtssichere Kenntnisse zu diesem komplexen Thema unter besonderer Berücksichtigung des Anspruchs auf Mehrurlaub nach der 5. PflegeArbbV sowie der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Vermeiden Sie Rechtsfehler und Unsicherheiten - entscheiden Sie künftig souverän in folgenden Fragestellungen:

- Berechnung des Urlaubsanspruchs unter Berücksichtigung der 5. PflegeArbbV
- Berechnung des Urlaubsanspruchs bei Teilzeit / Minijob
- Berechnung des Urlaubs bei unterjähriger Veränderung der Arbeitszeit
- Urlaubsentgelt, auch bei Veränderung der Vergütung
- Urlaubskürzungen
- Urlaubsverfall

Wie immer wird es neben einem aussagekräftigen Skript zum Nachlesen Gelegenheit für Ihre Fragen geben.

Bequem von Ihrem Computer aus am **Donnerstag, den 9. Juni von 14h bis 16h für nur 39,00 Euro pro Person** - die Teilnehmerzahl ist begrenzt, jetzt noch anmelden!

Schreiben Sie dafür einfach eine Mail an

info@bpa-arbeitgeberverband.de

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung Ihre Mitgliedsnummer beim bpa Arbeitgeberverband sowie die Namen der teilnehmenden Personen an.

Wir freuen uns auf Sie!

Foto: Rainer Sturm / Pixelio.de



**Ende der telefonischen
Krankschreibung**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat darauf hingewiesen, dass die telefonische Krankschreibung seit dem 1. Juni 2022 nicht mehr möglich ist. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann derzeit nur noch nach Vorstellung in der Praxis oder nach einer Videosprechstunde ausgestellt werden. Letzteres setzt voraus, dass zur Abklärung der Arbeitsunfähigkeit keine unmittelbare körperliche Untersuchung

notwendig ist. Wird die Arbeitsunfähigkeit in einer Videosprechstunde festgestellt, gilt: Für Versicherte, die in der Arztpraxis bisher nicht vorstellig geworden sind, kann eine Krankschreibung für höchstens drei Kalendertage erfolgen; für Versicherte, die in der Arztpraxis bekannt sind, für bis zu 7 Kalendertage. Eine Folgekrankschreibung per Videosprechstunde ist nur dann zulässig, wenn die vorherige Krankschreibung nach einer unmittelbaren persönlichen Untersuchung ausgestellt wurde.

Sollte die Corona-Pandemie dies in den kommenden Monaten wieder notwendig machen, kann der G-BA seine Sonderregelungen in Bezug auf seine regulären Richtlinienbestimmungen für bestimmte Regionen oder bei Bedarf auch bundesweit wieder aktivieren.

Die vollständige Meldung des Gemeinsamen Bundesausschusses finden Sie [hier](#).

Foto: Tim Reckmann / pixelio.de

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de

